

Pressekonferenz am 21. Juli 2022 in Düsseldorf

## **Abfall- und Abwassergebühren für private Haushalte 2022 in Nordrhein-Westfalen**

Statement von RA Rik Steinheuer,  
Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen

Es gilt das gesprochene Wort.

---

„Sparhaushalte“ bei den Abfallgebühren zeigen erhebliches Sparpotenzial

Urteil im Abwassergebühren-Prozess zwingt Kommunen dazu, ihre Abwassergebühren neu zu kalkulieren

### **Abfallgebühren**

Lassen Sie uns die Entwicklung bei den Abfallgebühren in aller Kürze betrachten: Sie sind in diesem Jahr für Privathaushalte<sup>1</sup> mit 2 bis 3 % je nach Abfuhrhythmus nur moderat gestiegen.

Unverändert auffallend, aber leicht erklärbar, ist, dass der Abfuhrhythmus der Restmülltonnen einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren hat. Im Landesdurchschnitt zahlt der Musterhaushalt am meisten, der seine Restmülltonne wöchentlich leeren lässt: rund 382 Euro jährlich. Die 14-tägliche Abfuhr kostet im Schnitt 278 Euro, die vierwöchentliche 214 Euro.

Um das Klima und die Geldbeutel der Abfallgebührenzahler in NRW zu schonen, fordert der Bund der Steuerzahler NRW vor allem die Städte Köln, Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Bottrop, Gelsenkirchen, Wuppertal und Langenfeld auf, die reguläre wöchentliche Abfuhr der Restmülltonnen auf einen 14-täglichen Turnus umzustellen.

Schaut man sich in den einzelnen Städten und Gemeinden genauer an, warum zum Teil deutliche Anstiege – aber auch Rückgänge – zu beobachten waren, sind die folgenden Faktoren ausschlaggebend:

---

<sup>1</sup> Grundlage des Vergleichs ist der BdSt-Musterhaushalt: 4 Personen, die eine 120-l-Restmülltonne und eine 120-l-Biotonne, die 14-täglich geleert wird, vorhalten. Unterschieden wird beim Abfuhrhythmus der Restmülltonne zwischen wöchentlicher, 14-täglicher und vierwöchentlicher Leerung.

1. Die von den kreisangehörigen Gemeinden/Städten an die Kreise zu zahlenden Entgelte/Gebühren für die Entsorgung des Hausmülls verändern sich. So erklärt sich beispielsweise der Anstieg der Abfallgebühren in Bestwig (Hochsauerlandkreis) oder in Lienen (Kreis Steinfurt) zum Teil dadurch, dass sich die an die jeweiligen Kreise zu zahlenden Entsorgungsentgelte für die Entsorgung des Hausmülls erhöht haben. Aber auch der Rückgang der Abfallgebühren wie in Rheinberg (Kreis Wesel) hat zum Teil seine Ursache darin, dass die Verbrennungsentgelte (Asdonkshof) zurückgegangen sind.
2. Erfreulich ist nach wie vor, dass die höheren Einnahmen aus der Altpapierverwertung den Kommunen die Möglichkeit eröffnen, die Abfallgebühren zu verringern. So geschehen in Brüggen (Kreis Viersen).

In welchen Kommunen die Gebührenzahler am höchsten bzw. am wenigsten belastet werden, entnehmen Sie bitte der Anlage 3.

Erstmalig hat der BdSt NRW in den 33 Städten mit mehr als 90.000 Einwohnern – dort lebten Ende Juni 2021 mehr als 8,6 Millionen Menschen, also fast die Hälfte der NRW-Bevölkerung – untersucht, welches Sparvolumen sich für den BdSt-Musterhaushalt ergibt, wenn er anstelle der 120-Liter-Restmülltonne das kostengünstige Angebot wählt, das für den Musterhaushalt in der jeweiligen Stadt angeboten wird – und dafür eine kleinere Restmülltonnengröße und / oder einen längeren Abfuhrhythmus in Kauf nimmt. Dazu muss man wissen, dass die Kommunen laut Kreislaufwirtschaftsgesetz für einzelne Abfallfraktionen eine Mindestmenge festlegen können. Die Spanne bei diesem Mindestrestmüllbehältervolumen reicht von 5 Litern pro Person und Woche in Gütersloh bis zu 20 Litern pro Person und Woche in Köln und Mülheim an der Ruhr. Dadurch sind die Gebührenzahler an bestimmte Tonnengrößen gebunden, die grundsätzlich nicht unterschritten werden können. Dennoch, so das Ergebnis unserer Untersuchung, lassen sich durch Abfallvermeidung und Sortierung des Hausmülls oft erhebliche Summen sparen. Beispiel Essen: Der BdSt-Musterhaushalt zahlt für die wöchentliche Leerung seiner 120-l-Restmülltonne und der 14-täglichen Leerung der 120-Liter-Biotonne mehr als 418 Euro. Ein Haushalt, der konsequent Müll vermeidet und sorgfältig trennt – Altpapier, Verpackungen, Glas, Bioabfälle –, könnte aber auch mit einer 40-l-Restmülltonne mit wöchentlicher Leerung und einem 120-l-Bioabfallgefäß, 14-tägliche Leerung, auskommen. Das kostet nur noch 175,60 Euro. Also eine Ersparnis von mehr als 243 Euro im Jahr.

Anlage 3 a listet die 33 von uns untersuchten Städte auf.

Die Forderungen des Bundes der Steuerzahler NRW zur Senkung der Abfallgebühren:

1. Der verpflichtende wöchentliche Abfuhrturnus bei den häuslichen Restmülltonnen und auch für die Biotonnen (wie z.B. in Münster) sollte aufgegeben und durch eine 14-tägliche Leerung als Regelfall ersetzt werden. Eine wöchentliche Abfuhr kann optional weiterhin angeboten werden, sollte aber eben nicht mehr für alle Haushalte obligatorisch sein.
2. In den Abfallentsorgungssatzungen der NRW-Kommunen sollte die freie Behälterauswahl bei den Restmüllgefäßen und Biotonnen widerrufen

festgesetzt werden. Das heißt: In der Regel wählt der Bürger frei die Größe der Abfalltonne aus. Nur wenn ersichtlich ist, dass die Müllentsorgung nicht funktioniert – offenstehende Tonnendeckel mit überquellendem Müll und / oder neben der Tonne liegender Abfall – darf die Kommune für das Grundstück ein Mindestrestmüllbehältervolumen vorschreiben.

3. Da die Erlöslage bei der Altpapierverwertung gut ist, sollten die Kommunen auf die Festsetzung separater Gebühren für Altpapiertonnen verzichten. Überschüsse aus diesem Bereich sind für die Senkung der Restmüllgebühren einzusetzen.

## Abwassergebühren

Die Abwassergebühren für den BdSt-Musterhaushalt<sup>2</sup> sind in diesem Jahr im Landesdurchschnitt auf 742 Euro gestiegen. Das ist eine Zunahme von 6 Euro im Vergleich zum Jahr 2021 und entspricht 1 %.

Immer noch gibt es eine weite Spannbreite bei den Gebührensätzen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Sie reicht von 1,26 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser in Reken bis zu 5,50 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser in Much und von 0,15 Euro je Quadratmeter vollversiegelter Fläche in Hövelhof bis zu 2,19 Euro je Quadratmeter in Siegburg. Der Musterhaushalt zahlt für die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) 1.356 Euro pro Jahr in Monschau am meisten und mit 287 Euro in Reken am wenigsten. Weitere Städte und Gemeinden, die besonders hohe bzw. besonders niedrige Gebühren erheben, finden Sie in der Anlage 6.

Die Höhe der Gebührensätze wird von mehreren Faktoren bestimmt. Der wichtigste Faktor ist die Art und Weise, in der die Kommunen die Kalkulation der Kapitalkosten in der Abwasserentsorgung vornehmen. Hier hat der BdSt NRW erfolgreich ein Musterverfahren vor dem OVG NRW unterstützt. Dazu gleich etwas ausführlicher mehr.

Daneben spielen auch andere Faktoren eine Rolle. So hat unser jahrelanger positiver Spitzenreiter – die Gemeinde Reken – erstmals seit 27 Jahren eine Gebührenerhöhung vornehmen müssen. Ursächlich waren insbesondere eine Umlageerhöhung der zuständigen Verbände und Baumaßnahmen. Oft haben Kommunen keine eigenen Kläranlagen, sondern die Abwasserentsorgung findet in Kläranlagen Dritter – häufig Wasserwirtschaftsverbände – statt. Diese externen Kläranlagenbetreiber verlangen ein Entgelt für ihre Leistungen, die die Kommunen in die Kalkulation der Abwassergebührensätze einstellen müssen. Steigen diese Entgelte, steigen auch die Abwassergebührensätze und damit die Abwassergebühren für die Bürger.

Ursache für höhere Gebühren können auch höhere Kosten für die Klärschlammverwertung und -entsorgung sein, wie das Beispiel der Gemeinde

---

<sup>2</sup> Grundlage des Vergleichs ist der BdSt-Musterhaushalt: 4 Personen, die 200 cbm Frischwasser im Jahr verbrauchen und eine vollversiegelte Fläche von 130 qm vorhalten.

Rosendahl zeigt. Der Anstieg der Abwassergebühren in Rosendahl ist auch noch aus einem anderen Grund bemerkenswert. Die Städte und Gemeinden in NRW müssen Generalentwässerungspläne, Kanalbestandspläne und Kanalkataster erstellen bzw. führen. Die Gesamtkosten für derartige Pläne können nach der derzeitigen OVG-Rechtsprechung nicht kalkulatorisch abgeschrieben werden, sondern sind in dem Jahr, in dem die Kosten für die Erstellung anfallen, in die Gebührenkalkulation einzustellen. Dies führt zu „Gebührensprüngen“ im jeweiligen Veranlagungsjahr. Die Aufwendungen sollten nach unserer Ansicht der kalkulatorischen Abschreibung zugänglich sein und so auf mehrere Jahre verteilt werden können, um „Gebührensprünge“ zu vermeiden.

Wenn ausnahmsweise die Abwassergebührenbelastung zurückgeht, liegt dies meistens daran, dass Überschüsse aus Betriebsabrechnungen aus Vorjahren in die aktuelle Abwassergebührensatzkalkulation einbezogen werden konnten – so das Beispiel der Gemeinde Schalksmühle.

## **Der BdSt-Musterprozess zu den Abwassergebühren**

Seit vielen Jahren kritisiert der Bund der Steuerzahler die Praxis vieler nordrhein-westfälischer Kommunen, bei der kalkulatorischen Verzinsung trotz jahrelanger Niedrigzinsen realitätsfremde Zinssätze von rund 6 % anzusetzen. Insbesondere in Kombination mit einer kalkulatorischen Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten wurden so vielerorts Jahr für Jahr Überschüsse in Millionenhöhe erzielt. Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17.5.2022 (Az. 9 A 1019/20) zu den Abwasserbeseitigungsgebühren der Stadt Oer-Erkenschwick hat dies nun für rechtswidrig erklärt.

Das Oberverwaltungsgericht lässt den Kommunen bei der kalkulatorischen Abschreibung zwar weiterhin die Wahl zwischen den Anschaffungs-/Herstellungswerten oder den Wiederbeschaffungszeitwerten als Abschreibungsbasis. Wählen sie jedoch den höheren Wiederbeschaffungszeitwert, dürfen sie bei der kalkulatorischen Verzinsung – zumindest bezogen auf das Eigenkapital – nur noch eine Realverzinsung (Nominalzinssatz abzüglich Inflation) ansetzen. Andernfalls würde die Inflation doppelt berücksichtigt, und das ist nicht zulässig. Nur bei einer kalkulatorischen Abschreibung nach Anschaffungswerten ist weiterhin eine kalkulatorische Nominalverzinsung des Fremd- und Eigenkapitals zulässig.

Zur Ermittlung des Nominalzinssatzes dürfen die Kommunen nach diesem Urteil zudem nur noch auf den zehnjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ohne einen Zuschlag abstellen, nicht mehr auf 50 Jahre.

Im Fall Oer-Erkenschwick für das Veranlagungsjahr 2017 hat das Oberverwaltungsgericht demgemäß zwei grundlegende Kalkulationsfehler festgestellt: Zum einen sei die von der Stadt gewählte kalkulatorische Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten nicht mit der vorgenommenen

kalkulatorischen Nominalverzinsung vereinbar, für die dann auch noch ein überhöhter Zinssatz von 6,52 % (angelehnt an einen 50-jährigen Durchschnittszins zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten) statt maximal zulässiger 2,42 % angesetzt worden sei. Damit sind die Gebühren um 18,03 % zu hoch.

Die Praxisrelevanz der Entscheidung ist gewaltig, da viele Kommunen ihre Abwassergebühren ähnlich kalkuliert haben. Nach der neuen Rechtsprechung ist für eine einheitliche Verzinsung (Einheitlicher Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital) für das Jahr 2022 sogar nur ein Zinssatz von höchstens 0,73 % zulässig.

In den Kalkulationen für das laufende Jahr 2022 (siehe Anlage 5) sieht es aber noch folgendermaßen aus: Die meisten Kommunen schreiben von Wiederbeschaffungszeitwerten ab. Nur eine Minderheit setzt bei der kalkulatorischen Verzinsung Zinssätze von unter 5 % an. Dies belegen die jährlichen Kommunalumfragen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen.

Nach unserer Einschätzung dürfte ungefähr die Hälfte der NRW-Kommunen gezwungen sein, ihre Gebührenkalkulation zugunsten der Gebührenzahler anzupassen. Zudem ist das Urteil nicht nur für die Kalkulation der Abwassergebühren relevant, sondern für alle kommunalen Benutzungsgebühren. Auswirken dürfte sich die neue Rechtsprechung zu den ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten naturgemäß insbesondere bei kapitalintensiven Einrichtungen wie eben der Abwasserbeseitigung.

Alle nordrhein-westfälischen Kommunen müssen bei ihrer Gebührenkalkulation in Zukunft die Vorgaben aus dem Urteil beachten. Kommunen, die Vorausleistungen („Abschlagszahlungen“) erheben, werden das Urteil ab sofort für die endgültigen Gebührenabrechnungen berücksichtigen müssen, und zwar rückwirkend für den gesamten Erhebungszeitraum. Hinzu kommt, dass viele Gebührenbescheide seit Anfang 2021 noch nicht bestandskräftig sind, weil die Gebührenzahler auf Empfehlung des BdSt NRW gegen die Bescheide im Hinblick auf das anhängige Verfahren Widerspruch eingelegt haben. In diesen Fällen werden die neuen gebührenzahlerfreundlicheren Kalkulationsvorgaben nun rückwirkend Beachtung finden müssen.

Der Bund der Steuerzahler fordert, dass jede Kommune umgehend überprüft, ob sie die Gebührenzahler innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren nach den Maßstäben des aktuellen OVG-Urteils zu rechtswidrig überhöhten Gebühren herangezogen hat. Wo dies der Fall war, haben die betreffenden Kommunen die Möglichkeit, ihre Gebührenbescheide zurückzunehmen und mit der neuen Rechtsprechung im Einklang stehende neue Gebührenbescheide zu erlassen. So würden alle Gebührenzahler von dem Urteil profitieren, nicht nur diejenigen, die Widerspruch eingelegt haben. Wer auf die Gültigkeit von Gebührenbescheiden vertraut, sollte nicht das Nachsehen haben. Das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Verwaltung würde nachhaltig erschüttert, wenn die betroffenen Kommunen sich jetzt nicht gegenüber allen betroffenen Gebührenzahlern bürgerfreundlich verhalten.

Um die Erstattung der überhöht entrichteten Gebühren pragmatisch und unbürokratisch abzuwickeln, könnten die Kommunen eine Gebührennachkal-

kulation gemäß des Urteils vornehmen und die zu viel gezahlten Beträge ab dem kommenden Erhebungszeitraum gebührenentlastend anrechnen. Die Verlautbarungen aus den Städten und Gemeinden offenbaren allerdings, dass Korrekturen rigoros abgelehnt werden.

Um es klar zu sagen: Das halten wir für untragbar! Wir wollen am Ball bleiben und auf die politischen Vertreter vor Ort einwirken, die Interessen der Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler ernst zu nehmen. Aus diesem Grund werden wir in Zusammenarbeit mit Herrn Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhl von der Kanzlei Meisterernst, Düsing, Manstetten aus Münster in geeigneten Fällen die Gültigkeit der Abwassergebührensatzung über ein so genanntes Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen überprüfen lassen. In zahlreichen Fällen gehen wir von der Unwirksamkeit der Abwasser-Gebührensatzung aus. Ich rufe deshalb diejenigen, die ein offenes Widerspruchs- oder sogar Klageverfahren gegen einen Abgabenbescheid über Abwassergebühren für das Jahr 2022 haben, auf, sich beim Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zu melden, um das weitere Vorgehen abzuklären.

---

### **Hinweis: Hilfe für die Gebührenzahler**

Gebührenzahler, die ein offenes Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen einen Abwassergebührenbescheid für das Jahr 2022 haben, können mit einer Checkliste überprüfen, ob ihr Fall eventuell für ein Normenkontrollverfahren in Frage kommt. Die Checkliste und weitere Informationen können Sie anfordern:

[www.steuerzahler.de/nrw/abwasser](http://www.steuerzahler.de/nrw/abwasser)